

30.05.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Fz - In - K - Rzu **Punkt ...** der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz - WPOÄG)

A

1. Der federführende Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren sichergestellt werden kann, dass auch bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden ein System der obligatorischen Qualitätskontrolle eingeführt wird, das eine gleichwertige Qualitätskontrolle gewährleistet und den Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungssystems Rechnung trägt.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung und des Einflusses der Kapitalmärkte ist es nach Auffassung des Bundesrates erforderlich, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände am externen Kontrollsystem der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen. Der Freie Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände hat sich nach intensiver Diskussion ebenfalls für eine derartige Lösung entschieden.

Ausgeliefert am 30. MAI 2000

(noch Ziff. 1)

Die Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer (§ 57e WPO) soll gegenüber den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden die gleiche Kompetenz erhalten wie gegenüber den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und auch die Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel verbindlich festlegen.

Im Rahmen des externen Kontrollsystems ist die für die Rechtsaufsicht über die Prüfungsverbände zuständige oberste Landesbehörde über das Ergebnis der Qualitätskontrolle und über die Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu informieren.

Durch geeignete gesetzliche Regelungen soll sichergestellt werden, dass den Besonderheiten der genossenschaftlichen Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände als Träger der Prüfung insbesondere bei der Qualitätskontrolle der Kommission der Wirtschaftsprüferkammer und bei der Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle Rechnung getragen wird.

B

2. **Der Finanzausschuss,**
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuss für Kulturfragen und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, keine Einwendungen zu erheben.